

Bekanntmachung

der Änderung der Entgeltordnung und der Schulordnung der Musikschule Borken

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Borken am 11. Juli 2018 beschlossen:

Die Entgeltordnung der Musikschule und die Schulordnung der Musikschule werden entsprechend den beigefügten Anlagen mit Wirkung zum 01.08.2018 geändert (s. Anlagen).

Anlagen:

- Entgeltordnung der Musikschule Borken in der Fassung ab dem 01.08.2018
- Schulordnung der Musikschule Borken in der Fassung ab dem 01.08.2018

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende

Änderung der Entgeltordnung und der Schulordnung der Musikschule Borken mit Wirkung zum 01.08.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung und der Schulordnung der Musikschule Borken kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 18.07.2018

gez.

Schulze Hessing
Bürgermeisterin



Musikschule Borken
Heiden, Raesfeld, Reken, Velen

Entgeltordnung der Musikschule Borken

Präambel

Die Musikschule Borken ist die gemeinsame Musikschule für Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen.

Der Betrieb einer Musikschule gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Die Refinanzierung erfolgt zu rund 60 % aus Haushaltsmitteln der beteiligten Städte und Gemeinden und im Übrigen aus Unterrichtsentgelten, Zuweisungen und sonstigen Einnahmen.

Die Stadt Borken ist Trägerin der gemeinsamen Musikschule. Sie übernimmt die Aufgabe für die Kommunen Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen und erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus diesen Städten und Gemeinden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Musikunterricht.

1. Allgemeines

1.1 Für die Teilnahme am Unterricht ist ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt bezieht sich, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, auf eine Unterrichtseinheit pro Woche. Ausgenommen sind die Schulferien und schulfreie Tage. Es handelt sich um Jahresentgelte, die auch während der Schulferien zu entrichten sind. Erfolgt die Anmeldung nach Beginn des Schuljahres, wird ein anteiliges Jahresentgelt berechnet.

1.2 Entgeltschuldner/in ist der/die Unterrichtsteilnehmer/in. Für die Entgeltschuld Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Entgeltschuld haftet auch, wer den/die Unterrichtsteilnehmer/in angemeldet hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das Entgelt ist vierteljährlich zu entrichten. Die Fälligkeitstermine sind grundsätzlich der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Die Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Borken zu leisten.

1.3 Erstattung von Unterrichtsentgelten:

Unterrichtsausfälle, die der/die Unterrichtsteilnehmer/in zu vertreten haben, begründen keinen Anspruch auf eine Nachholstunde oder eine Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres die Erstattung des anteiligen Entgeltes.

2. Höhe des Unterrichtsentgeltes

2.1 Musikgarten, musikalische Früherziehung / Grundausbildung

Entgelt monatlich: 22,50 € jährlich: 270,00 €

Die Unterrichtsdauer legt die Musikschule in Abhängigkeit von der Größe und Zusammensetzung der Gruppe fest. Sie beträgt 45, 60 oder 75 Minuten.

2.2 Instrumental- und Gesangsunterricht (**Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten/innen**)

Unterrichtsart	Unterrichtszeit	Entgelt mntl.	Entgelt jährl.
Großgruppe 5 – 7 Schüler/innen	60 Minuten	32,50 €	390,00 €
Kleingruppe 4 Schüler/innen	45 Minuten	32,50 €	390,00 €
	60 Minuten	39,00 €	468,00 €
Kleingruppe 3 Schüler/innen	45 Minuten	39,00 €	468,00 €
	60 Minuten	49,50 €	594,00 €
Kleingruppe 2 Schüler/innen	40 Minuten	49,50 €	594,00 €
	50 Minuten	60,50 €	726,00 €
	60 Minuten	73,00 €	876,00 €
Einzelunterricht	25 Minuten	60,50 €	726,00 €
	30 Minuten	73,00 €	876,00 €
	40 Minuten	85,00 €	1.020,00 €

Einteilungen erfolgen durch die Musikschule in Abhängigkeit der Anmeldungen, Wartelisten und freien Kapazitäten der Musikschule.

2.3 Instrumental- und Gesangsunterricht (**Erwachsene**)

Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Musikschule eintreten, zahlen die nachfolgende Entgelte:

Unterrichtsart	Unterrichtszeit	Entgelt mntl.	Entgelt jährl.
Großgruppe 5 – 7 Schüler/innen	60 Minuten	40,50 €	468,00 €
Kleingruppe 4 Schüler/innen	45 Minuten	40,50 €	468,00 €
	60 Minuten	49,00 €	588,00 €
Kleingruppe 3 Schüler/innen	45 Minuten	49,00 €	588,00 €
	60 Minuten	62,00 €	744,00 €
Kleingruppe 2 Schüler/innen	40 Minuten	62,00 €	744,00 €
	50 Minuten	75,00 €	900,00 €
	60 Minuten	91,50 €	1.098,00 €
Einzelunterricht	25 Minuten	75,00 €	900,00 €
	30 Minuten	91,50 €	1.098,00 €
	40 Minuten	106,00 €	1.272,00 €

Einteilungen erfolgen durch die Musikschule in Abhängigkeit der Anmeldungen, Wartelisten und freien Kapazitäten der Musikschule.

2.4 Ensemblefächer ohne Instrumental- oder Gesangsunterricht:

Chöre, Ensembles, Spielkreise: 11,50 €/Monat → 138,00 €/Jahr

Die Einteilung erfolgt durch die Musikschule. Die Unterrichtsdauer variiert.

2.5 Zeitlich begrenzte Angebote

Einzelstunden: 1/35 des Entgeltes nach Ziffer 2.2 und 2.3.

Für **Projekte und Schnupperkurse** können gesonderte Entgelte erhoben werden.

2.6 Auswärtigenzuschlag für Absolventen von Kooperationsprojekten

Für Absolventen von Kooperationsprojekten der Musikschule mit anderen Einrichtungen, die nicht Einwohner/innen der Mitgliedskommunen (vgl. Präambel) sind, wird ein Auswärtigenzuschlag von 25 Prozent auf die Entgelte nach 2.2 und 2.3 erhoben, wenn diese nach Ablauf des Kooperationsprojektes in den Unterricht der Musikschule wechseln.

2.7 Abrechnung von Kooperationsprojekten

Für Kooperationen mit anderen Einrichtungen werden die nachfolgenden Entgelte der jeweiligen Einrichtung in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für solche Kooperationen, in denen sich die Teilnehmer/innen als Schüler/innen bei der Musikschule anmelden. Die Musikschulentgelte werden vom Kooperationspartner mit der Musikschule abgerechnet. Bestehende Kooperationsvereinbaren behalten ihre Gültigkeit.

2.7.1 Kooperationen mit Schulen / Vereinen / Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen (Entgelt für wöchentlich 45 Unterrichtsminuten):

- Angebote der musikalischen Früherziehung / Klassenunterricht 100,00 €/Monat → 1.200,00 €/Jahr
- Instrumental-/ Gesangsunterricht 110,00 €/Monat → 1.320,00 €/Jahr
- Ergänzender Ensembleunterricht (z. B. Schulband/-orchester) 55,00 €/Monat → 660,00 €/Jahr

2.7.2 Kooperationen mit Vereinen / Einrichtungen im Bereich Erwachsene und Senioren/innen (Entgelt für wöchentlich 45 Unterrichtsminuten):

Instrumental-/ Gesangsangebote 140,00 €/Monat → 1.680,00 €/Jahr

3. **Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes**

3.1 Allgemeines

Eine Ermäßigung des Entgeltes ist möglich als Geschwister-, Sozial- und Familienermäßigung. Zeitlich begrenzte Angebote nach Ziffer 2.5 sowie die Instrumentenmiete nach Ziffer 4

sind grundsätzlich von den Ermäßigungen ausgenommen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der/die Musikschulmanager/in.

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten werden Ermäßigungen in folgender Reihenfolge berechnet: 1. Geschwisterermäßigung; 2. Sozialermäßigung; 3. Familienpass

3.2 Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht gem. Ziffern 2.1 – 2.2 ermäßigt sich das Entgelt aller Geschwister:

- bei Teilnahme eines weiteren Geschwisters: um 10 %
- bei Teilnahme weiterer Geschwister: um weitere 10 % je zusätzlichem Geschwister

Diese Ermäßigung wird pro Geschwisterkind jeweils nur für **ein** Unterrichtsfach - und zwar für das mit dem höchsten Entgelt – gewährt.

3.3 Sozialermäßigung / Härtefallregelung

Die Sozialermäßigung beträgt 50 %. In besonderen Einzelfällen und in Härtefällen kann das Entgelt darüber hinaus ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung obliegt der/dem Musikschulmanager/in.

Sozialermäßigung erhält wer Sozialleistungen (SGB II, SGB XII oder AsylbLG) erhält. Darüber hinaus erhält Sozialermäßigung, dessen Nettoeinkommen unterhalb des 1,5-fachen des aktuellen Regelbedarfes plus pauschalierter Miete für den Haushalt des/r Teilnehmers/in liegt.

Die Sozialermäßigung bedarf des schriftlichen Antrages bei der Musikschule. Die erforderlichen Unterlagen sind einzureichen. Inhaber/innen der **Münsterlandkarte** (Bildungs- und Teilhabeleistungen) können diese für den Musikschulunterricht einsetzen.

3.4 Familienermäßigung (Familienpass)

Familienpassinhaber erhalten zusätzlich eine Ermäßigung von 10 %, wenn eine Kopie des Familienpasses eingereicht wird. Wird bereits eine Ermäßigung nach den Ziffern 3.2 und 3.3 gewährt, berechnet sich die Familienermäßigung von dem gekürzten Unterrichtsentgelt.

4. **Instrumentenmiete**

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler/innen vermieten. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Mietdauer ist begrenzt. Die Instrumente können von der Musikschule zurückgefordert werden. Bei Abmeldung vom Unterricht sind sie sofort zurückzugeben. Die Höhe der monatlichen Miete beträgt 12,50 Euro.

In besonderen Fällen kann auf eine Erhebung der Miete verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt der/dem Musikschulmanager/in.

5. **An- und Abmeldungen**

5.1 Anmeldungen sind – außer in den Ferien - jederzeit möglich. Ein Anspruch auf Unterteilung besteht aber nicht. Die Einteilungen erfolgen im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch die Musikschule.

5.2 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Die Teilnahme am Musikgarten und Angeboten der musikalischen Früherziehung / Grundausbildung können quartalsweise gekündigt werden. **Neue Instrumental- und Gesangsschüler/innen können sich zudem nach einer dreimonatigen Probephase wieder vom Unterricht abmelden.**

Alle Abmeldungen müssen spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin **schriftlich** bei der Musikschule vorliegen. Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften auszusprechen.

Das Entgelt muss auch dann bis zum jeweiligen Kündigungstermin gezahlt werden, wenn

der Unterricht nicht mehr besucht wird. Über begründete Ausnahmen (z. B. bei einem Wohnortwechsel) entscheidet der/die Musikschulmanager/in. Bei Förderprojekten (z. B. Jekits) gelten ggf. abweichende Bestimmungen.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit. Für die vollständige Umsetzung bei laufenden Verträgen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2018.

Borken, den 18.07.2018

gez.

Schulze Hessing, Bürgermeisterin



Musikschule Borken
Heiden, Raesfeld, Reken, Velen

Schulordnung

1. Aufgaben

- 1.1 Die Stadt Borken ist Trägerin der Musikschule. Sie übernimmt die Aufgabe für die Kommunen Borken, Heiden, Raesfeld, Reken Velen und erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus diesen Kommunen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Musikunterricht.
- 1.2 Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- 1.3 Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Angebote der Elementarstufe und Grundstufe sowie die instrumentalen und vokalen Ausbildungs- und Ergänzungsfächer.

2. Struktur der Musikschule

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und den Lehrplänen des „Verbandes deutscher Musikschulen“ (VdM). Das Erreichen der Unterrichtsziele wird in Jahresvorspielen überprüft.
- 2.2 Haupt – und Ergänzungsfächer:

Die angebotenen Instrumental- und Vokalfächer (Hauptfächer) sowie die Ergänzungsfächer können der Homepage der Musikschule entnommen werden (www.musikschule.borken.de).

Bei Belegung eines Hauptfaches wird die Teilnahme an einem Ergänzungsfach empfohlen. Einteilungen erfolgen nach dem Leistungsstand des/der Schülers/in.

Bei Bedarf werden Musiziergruppen und Arbeitsgemeinschaften verschiedener musikalischer Themenstellungen eingerichtet.

3. Regelungen zum Unterricht

- 3.1 An- und Abmeldungen sind in der Entgeltordnung geregelt.
- 3.2 Unterrichtszeiten
 - 3.2.1 Es gilt die **Ferien- und Feiertagsregelung** der allgemeinbildenden Schulen am Unterrichtsort. Dies gilt auch für **bewegliche Ferientage**.
 - 3.2.2 **Unterrichtsausfälle**, die von der Musikschule zu vertreten sind, werden nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler/innen zusammengefasst werden.
 - 3.2.3 Die **Musikalische Früherziehung und Grundausbildung** beginnt mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.
 - 3.2.4 Der Unterricht in den **Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfächern** soll durch eine möglichst flexible Gestaltung der Unterrichtszeit den individuellen Ansprüchen der Schüler/innen Rechnung tragen.
 - 3.2.5 Ab dem 2. Unterrichtsjahr sollen mit Ausnahme von Erwachsenen alle Schüler/innen an einem **Jahresvortrag** teilnehmen. In der Woche, in der das Jahresvortrag eines Fachbereichs statt findet, fällt der Unterricht in diesem Fachbereich aus, d. h. der Unterricht dieser Woche besteht im Vortrag und Besuch des Jahresvortrags. Über Alternativen zum Jah-

resvorspiel (z.B. bei Wettbewerbsteilnahme, Vorspielen bei Projektwochen oder anderen Vorspielen) entscheidet die Schulleitung.

3.2.6 **Projektwochen** sind Bestandteil des Unterrichtes. Mit diesem Angebot soll das Unterrichtsangebot für die Schüler/innen in diesen Wochen ausgeweitet und vielfältige Möglichkeiten des Zusammenspiels und der Beschäftigung mit dem Instrument ermöglicht werden.

3.3 Unterrichtsteilnahme und Disziplinierungsmaßnahmen

3.3.1 Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bei Verhinderungen ist die Lehrkraft oder das Sekretariat der Musikschule zu informieren.

3.3.2 Wenn der/die Schüler/in unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird er/sie nach dem zweiten Mal gemahnt, fehlt er/sie dann zwei weitere Male unentschuldigt und folgt nach einer zweiten Mahnung immer noch keine Reaktion seitens des/r Schülers/in oder der Erziehungsberechtigten, so kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

3.3.3 Zur Aufrechterhaltung der inneren Schulordnung können folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Verwarnung durch die Lehrkraft
2. Androhung des Ausschlusses durch die Musikschulleitung
3. Ausschluss vom Unterricht durch die Musikschulleitung

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses vom Unterricht gelten die Abmeldefristen der Entgeltordnung.

3.3.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Übens oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung anderweitig eingeteilt werden (z. B. in einer anderen Gruppe) oder im Zweifelsfall von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

3.3.5 Die von der Musikschule angesetzten **Veranstaltungen**, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts. Eine regelmäßige Teilnahme wird erwartet.

4. **Unterrichtsentgelte:** richten sich nach der Entgeltordnung

5. **Lernmittel:**

Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen im Regelfall von der/m Schüler/in beschafft werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Nutzung von kopiertem Notenmaterial die aktuellen rechtlichen Bestimmungen gelten.

Es können schuleigene Instrumente im Rahmen der Verfügbarkeit mietweise überlassen werden. Es wird eine Miete gemäß der Entgeltordnung erhoben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

Die Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von überlassenem Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für eine Beschädigung oder Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. **Schülerunfallversicherung:**

Die Schüler/innen der Musikschule werden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln zu den Bedingungen dieser Versicherung durch die Stadt Borken versichert.

7. **Schülerbeförderung:** Kosten werden nicht übernommen.

8. **Bild- und Tonaufzeichnungen:**

Die Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung zur Musikschule – soweit keine ausdrückliche anderslautende Erklärung erfolgt – ihr Einverständnis, dass die Musikschule berechtigt ist, im Unterricht und bei Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und zu nicht kommerziellen Zwecken zum Beispiel zur Selbstdarstellung der Schule oder der beteiligten Kommunen auf der Homepage, in den sozialen Medien sowie in den sonstigen Medien und Präsentationen zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

Teilnehmer/innen an Wettbewerben bzw. die Erziehungsberechtigten erklären sich zudem damit einverstanden, dass Wettbewerbsteilnahmen und -ergebnisse sowie Porträtaufnahmen inkl. Namen und Alter veröffentlicht werden dürfen.

Im Übrigen werden Bild- und Tonaufnahmen nur ohne personenbezogene Daten der Schüler/innen verwendet, es sei denn, dass auch für eine derartige Verwendung das ausdrückliche Einverständnis vorliegt.

6. **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Borken, den 18.07.2018

gez.

Schulze Hessing
Bürgermeisterin